



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 20/2024

Teutschenthal, den 30.05.2024

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal	1
Repräsentative Wahlbezirke der Gemeinde Teutschenthal	1
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament	2
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben	3
Impressum	6

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Repräsentative Wahlbezirke der Gemeinde Teutschenthal

Wie bereits bei früheren Europawahlen wird auch am 9. Juni 2024 zusätzlich zur Feststellung des allgemeinen Wahlergebnisses eine wahlstatistische Sonderauszählung in ausgewählten Wahlbezirken vorgenommen.

Für die Gemeinde Teutschenthal wurden folgende Wahlbezirke festgelegt:

Teutschenthal 003/03 Wahllokal Kindertagesstätte Bahnhof für die Ortschaft Langenbogen

Anhand der repräsentativen Wahlstatistik erfolgt eine Analyse der Wahlergebnisse unter demografischen Gesichtspunkten. Sie vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung der Wählerinnen und Wähler. Erhoben werden

Angaben über die Wahlbeteiligung und die Stimmenabgabe jeweils nach Geschlecht und Altersgruppen. Um die Wahlstatistik durchführen zu können, wird auf den amtlichen Stimmzetteln ein Unterscheidungsmerkmal nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe angebracht.

Die Kennzeichnung der Stimmzettel lässt keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler zu, da die Wahlbezirke in ihrer Größe so ausgewählt wurden, dass die Stimmabgabe in keinem Fall erkennbar wird. Außerdem erfolgt die statistische Auszählung der Stimmzettel der repräsentativen Wahlstatistik nicht im Wahllokal selbst, sondern nach der Wahl im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale). Sowohl das Wahlgeheimnis als auch der Datenschutz bleiben damit gewahrt.

Im Unterschied zu den Wählerbefragungen, die die Wahlforschungsinstitute entweder vor dem Wahltag oder am Wahltag selbst nach der Wahlhandlung durchführen, spiegelt die repräsentative Wahlstatistik die tatsächliche Wahlbe-

teilung und Stimmabgabe wieder. Sie beruht nicht auf Umfragedaten, sondern auf der Auswertung der Stimmzettel in den ausgewählten Wahlbezirken. Sie bildet somit anonym das Wahlverhalten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ab.

Stöhr
Gemeindegewahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am Sonntag, den 09. Juni 2024 findet

in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Teutschenthal ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

001/01	Wahllokal Feuerwehr Eisdorf
001/02	Wahllokal Kultur- und Gemeindezentrum
001/03	Wahllokal Hort Teutschenthal
001/05	Wahllokal Kindertagesstätte West
001/06	Wahllokal Kindertagesstätte Bahnhof
002/01	Wahllokal Kindertagesstätte Dornstedt
003/01	Wahllokal Dorfgemeinschaftshaus Langenbogen
003/02	Wahllokal Kindertagesstätte Langenbogen
003/03	Wahllokal Kindertagesstätte Bahnhof/Repräsentativer Wahlbezirk
004/01	Wahllokal Gemeindeamt Steuden
005/01	Wahllokal Freiwillige Feuerwehr Angersdorf
006/01	Wahllokal Grundschule Holleben
007/01	Wahllokal Freiwillige Feuerwehr Zscherben

In den Wahlbezirken 801, 802, 803 und 804 werden Briefwahlvorstände eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

In der Gemeinde Teutschenthal treten folgende Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen:

- 801 Briefwahllokal Teutschenthal im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19 in Teutschenthal
- 802 Briefwahllokal Teutschenthal im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19 in Teutschenthal
- 803 Briefwahllokal Teutschenthal im Kultur- u. Gemeindezentrum, Schafberg 3 in Teutschenthal
- 804 Briefwahllokal Teutschenthal im Kultur- u. Gemeindezentrum, Schafberg 3 in Teutschenthal

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsbe-

rechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum

Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Michael Stöhr *-Dienstsiegel -*
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben

1. Am Sonntag, den 09. Juni 2024 findet die

Wahl des Kreistages, die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Angersdorf, Dornstedt, Holleben,

Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben

statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Teutschenthal ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- 001/01 Wahllokal Feuerwehr Eisdorf
- 001/02 Wahllokal Kultur- und Gemeindezentrum
- 001/03 Wahllokal Hort Teutschenthal
- 001/05 Wahllokal Kindertagesstätte West
- 001/06 Wahllokal Kindertagesstätte Bahnhof
- 002/01 Wahllokal Kindertagesstätte Dornstedt
- 003/01 Wahllokal Dorfgemeinschaftshaus Langenbogen
- 003/02 Wahllokal Kindertagesstätte Langenbogen
- 003/03 Wahllokal Kindertagesstätte Bahnhof
- 004/01 Wahllokal Gemeindeamt Steuden
- 005/01 Wahllokal Freiwillige Feuerwehr Angersdorf
- 006/01 Wahllokal Grundschule Holleben
- 007/01 Wahllokal Freiwillige Feuerwehr Zscherben

In den Wahlbezirken 801, 802, 803 und 804 werden Briefwahlvorstände eingerichtet

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. In der Gemeinde Teutschenthal treten folgende Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen:

- 801 Briefwahllokal Teutschenthal im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19 in Teutschenthal
- 802 Briefwahllokal Teutschenthal im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19 in Teutschenthal

- 803 Briefwahllokal Teutschenthal im Kultur- u. Gemeindezentrum, Schafberg 3 in Teutschenthal
- 804 Briefwahllokal Teutschenthal im Kultur- u. Gemeindezentrum, Schafberg 3 in Teutschenthal

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl des Kreistages, der Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde

beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Michael Stöhr *-Dienstsiegel -
Gemeindegewahlleiter*

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal